

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leinzell am 17.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 22.12.1965 beschlossen:

Artikel 1

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Höhe der Abwassergebühren

- | | | |
|---|------------|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 19 a) beträgt je m ³ Abwasser: | | |
| ab | 01.01.2025 | 3,60 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 19 b) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | | |
| ab | 01.01.2025 | 1,00 €. |
| (3) Die Gebühr für Einleitungen von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | | |
| ab | 01.01.2025 | 3,60 €. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 19 b während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | | |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Leinzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Leinzell, den 17.12.2024
gez. Marc Schäffler, Bürgermeister